



Corona-Update: Nützliche Hinweise

18-03-2020

Mitbestimmung zum Schutz der Gesundheit

Oberste Priorität ist es derzeit, die rasante Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und den Beschäftigten ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Unsere Aufgabe ist es, durch aktive Mitbestimmung abzusichern, dass der Schutz der Menschen Vorrang hat vor wirtschaftlichen Interessen.

Die Corona-Pandemie darf nicht Gesundheit, Arbeit und Einkommen gefährden. Betriebsräte stellen sicher, dass Arbeitgeber ihrer Pflicht nachkommen, sozialstaatliche Schutzregelungen anzuwenden und Einkommen bei möglichen Arbeitsausfällen zu sichern.

Es häufen sich Hinweise, dass eine Rezession unausweichlich sein wird. Wie lange die Durststrecke andauern wird, weiß heute noch niemand. VW und Daimler stoppen die Produktion in Europa, Ford in Köln hat Kurzarbeit beantragt. Weitere Unternehmen werden folgen. Lieferketten drohen zu reißen oder sind schon gerissen (insb. China). Damit steigt die Unsicherheit bei Zulieferern in NRW.

Arbeit und Einkommen müssen jetzt abgesichert werden. In dieser Kurzinformation gehen wir überblicksartig auf Fragen zu den Auswirkungen der Bekämpfung des Corona-Virus auf Beschäftigte ein wie auf Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen. Dabei setzen wir den Fokus auf die Situation in Nordrhein-Westfalen.

Was finde ich wo?

Viele Akteure in Bund und Land liefern derzeit Informationsangebote zu Teilaspekten der Corona-Krise. Ziel dieser Kurzinformation ist es, häufig auftauchende Fragen aus Sicht der Beschäftigten aufzugreifen und Hinweise auf weiterführende Angebote zu liefern. Es geht nicht um Vollständigkeit, sondern um Orientierung im Info-Dschungel und den schnellen Zugriff auf weiterführende Informationen.

Informationen für Betriebsräte, Haupt- und Ehrenamtliche der IG Metall

Der **IG Metall Vorstand** und die **IG Metall NRW** haben Empfehlungen und rechtliche Hinweise für Betriebsräte, Haupt- und Ehrenamtliche der IG Metall zusammengestellt. Dieser Sachstand wird regelmäßig aktualisiert.

Mitbestimmung und Gesundheit

Der Schutz der Beschäftigten muss oberste Priorität haben.

- Der BR ist bei allen Maßnahmen verpflichtend einzubeziehen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und 7 BetrVG). Dazu gehört auch die Bildung betrieblicher Arbeitsgruppen gegen die Corona-Pandemie (z.B. Erstellen eines Pandemie-Plans).
- Der Arbeitgeber hat jetzt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.
- Der Betriebsrat kann sein Initiativrecht nutzen, sofern das zum Schutz der Beschäftigten notwendig ist.

Arbeitsausfall

- Es häufen sich Meldungen über Unterbrechungen der Lieferkette mit schwerwiegenden Folgen für Standorte als Folge der Corona-Pandemie.
- Sollte es zu Arbeitsausfällen kommen, haftet grundsätzlich der Arbeitgeber (§ 615 BGB, Annahmeverzug/ Betriebsrisiko).
- Der Betriebsrat hat bei der Einführung von Kurzarbeit mitzubestimmen (§ 87 Abs. 1 Ziffer 3 BetrVG). Die Aufzahlung auf das KuG durch den Arbeitgeber ist zur Bedingung der Betriebsvereinbarung zu machen, um die Entgeltansprüche der Beschäftigten zu sichern.
- Regionale tarifliche Regelungen sind unbedingt zu beachten (z.B. zu Entgelt bei Arbeitsausfall, Einführung, Ankündigungsfristen).
- Im Vorfeld sind die möglichen Folgen von Lieferengpässen abzuschätzen.
- Wird die Lieferkette Corona-bedingt tatsächlich unterbrochen, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen (§ 96 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 2 Abs. 3 SGB III; unabwendbares Ereignis).

Neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld

- Die aktuellsten Änderungen im Rahmen des „Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ entlasten den Arbeitgeber erheblich (vgl. Abschnitt „Staatliche Unterstützungsmöglichkeiten“). Betriebsräte können das zum Anlass nehmen, eine Aufzahlung zu fordern.

Weiterführende Informationen:

IG Metall Intranet: <http://intranet/kurzarbeit-corona-mitbestimmung>

IG Metall Intranet: <http://intranet/muster-bv-kurzarbeit>

Das Intranet-Angebot wird laufend erweitert und aktualisiert.

Was Beschäftigte jetzt wissen müssen

Vorsorge des Arbeitgebers zum Schutz der Beschäftigten

- Der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Schutzpflichten grundsätzlich verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken im Betrieb so gering wie möglich zu halten und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Im konkreten Fall von Corona kann dies bedeuten, ausreichend Desinfektionsmittel vorzuhalten oder Beschäftigte auf allgemeine Verhaltensmaßnahmen hinzuweisen (Hygiene). Darüber hinaus gehende Maßnahmen hängen vom betrieblichen Einzelfall und dem Einsatzbereich der Beschäftigten ab (z.B. Kundenkontakt, Verdachts- oder Infektionsfälle im Betrieb).

Entgeltansprüche bei Erkrankung oder Schließung von Kita/ Schule

- Die Rechte und Pflichten bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gilt auch für Corona-Infizierte.
- Angst vor Ansteckung ist kein Grund, der Arbeit fernzubleiben. Es besteht kein Leistungsverweigerungsrecht (§ 273 BGB).
- Ist die Kita/ Schule des Kindes geschlossen, müssen sich die Eltern um eine alternative Betreuungsmöglichkeit kümmern. Erst wenn das erfolglos ist, könnte ein Leistungshindernis nach § 275 Abs. 3 BGB vorliegen. Dies ist aber umstritten. Alternativen wären dann Urlaub oder Freistellung. Der Betriebsrat sollte auf eine einheitliche Regelung mit Entgeltsicherung hinwirken.

Reisetätigkeit

- Angst vor Ansteckung ist kein ausreichender Grund, um Dienstreisen im In- oder Ausland zu verweigern.
- Liegt hingegen bei Auslandsreisen eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vor, muss der/die Beschäftigte die Dienstreise nicht antreten. Liegt keine offizielle Reisewarnung vor, besteht bei einer Weigerung ein rechtliches Risiko für die Beschäftigten. Sinnvoll wäre in dem Fall, dass Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen und Kontakt mit der Gewerkschaft aufzunehmen.

Entschädigung bei angeordneter Quarantäne

- Behörden können wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot für Beschäftigte aussprechen (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Betroffene Beschäftigte erhalten eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls für 6 Wochen, darüber hinaus in Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber finanziert die Entschädigung in den ersten 6 Wochen vor.

Weiterführende Informationen:

Der DGB hat 14 Fragen und Antworten zusammengestellt (Stand 17.03.2020):

<https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada>

Staatliche Unterstützungsangebote (Bund)

Die **Bundesregierung** hat am 13.März ein Sofortprogramm vorgestellt, um die Folgen des Corona-Virus zu bekämpfen. Ziel soll es sein, dass kein gesundes Unternehmen wegen Corona in die Insolvenz gehen soll, kein Arbeitsplatz soll verloren gehen.

Das Maßnahmenpaket ruht auf vier Säulen:

- Leichter Zugang zu Kurzarbeitergeld
- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
- Ein Schutzschild für Betriebe und Unternehmen in Milliardenhöhe
- Die Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Weiterführende Informationen:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus eine Hotline eingerichtet.

Unternehmen: Tel.: 030-18 615 1515

Bürgerinnen und Bürger (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Tel.: 030-18 615 6187

Das **Bundesarbeitsministerium** erleichtert ab sofort rückwirkend zum 01. März 2020 den Zugang zu Kurzarbeitergeld, wenn Unternehmen durch Behörden geschlossen werden oder unter Lieferengpässen leiden. Ziel ist es, dass Entlassungen vermieden werden und ein schneller Hochlauf nach der Krise gesichert ist.

Neu ist:

- Es reicht, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann (vorher: ein Drittel).
- Beschäftigte müssen keine negativen Arbeitszeitsalden einbringen.
- Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit werden den Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Auch für Beschäftigte aus Leiharbeit ist jetzt Kurzarbeitergeld möglich.

Weiterführende Informationen:

Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2020/kurzarbeit-wird-erleichtert-gesetzentwurf-de-bundestags.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

IG Metall Intranet: Kurzarbeit – Informationen und Tipps für Beschäftigte

http://intranet.bo-it.de/cps/rde/xbcr/intranet/0143922_Kurzarbeit_online_bc28e01140906e9b3b80fb217821efc9ea8657f9.pdf

Staatliche Unterstützungsangebote (NRW)

Angesichts der rasanten Entwicklung ist es notwendig, den Informationsstand regelmäßig zu aktualisieren. Die **Landesregierung NRW** bietet ab sofort auf einer zentralen Plattform Informationen über die neuen Regeln, Maßnahmen und Verordnungen aus allen Ressorts der Landesregierung an. Die Plattform wird laufend aktualisiert. Zentrale Informationen werden auch in anderen Sprachen angeboten (derzeit türkisch, arabisch).

<https://www.land.nrw/corona>

Ein neues Corona-Bürgertelefon bündelt und beantwortet Anfragen zu den Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus:

Tel.: 0211 – 9119 1001

Das **Wirtschaftsministerium des Landes NRW** bietet Instrumente und Maßnahmen für Unternehmen an, die krisenbedingt mit Auftragseinbrüchen und Liquiditätsgpässen kämpfen müssen.

- Liquiditätssicherung
 - Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. €). Die Bürgschaftsbank ermöglicht zudem eine 72-Stunden-Expressbürgschaft
 - Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. €, auch Großunternehmen)
 - Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben darüber hinaus die Möglichkeit, bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft KBG (Neuss) Beteiligungskapital von bis zu 75.000 € zu beantragen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung bieten die **Landschaftsverbände** an:

Kontakt zum Landschaftsverband Rheinland
LVR-Servicenummer: 0221 809-5444

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herr Tölle: 0251 591-8218
Frau Volks: 0251 591-8411
Herr Konopka: 0251 591-8136

Allgemeine Verhaltenshinweise

Jede und jeder von uns kann etwas gegen eine schnelle Verbreitung des Virus tun. Das Corona-Virus wird durch Tröpfcheninfektion übertragen. Vorbeugende Maßnahmen können helfen. Dazu zählen u.a. regelmäßiges Händewaschen und das Vermeiden von Menschenmengen.

Hierzu liegen vielfältige Informationen vor:

- Information der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Laufende Informationen zur Ausbreitung des Corona-Virus: Robert-Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Informationsplakat zum Umgang mit Cortona:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Download s/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Platat_barr.pdf
- Tipps für Eltern:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads /C/Coronavirus/Handreichung_COVID-19_Tipps_fuer_Eltern.pdf

Ansprechpartner bei der Bezirksleitung NRW

Rechtliche Fragen: Christian van Remmen (0211-45484-135,
christian.van.remmen@igmetall.de)

Unterstützungsangebote NRW: Achim Vanselow (0211-45484-127,
achim.vanselow@igmetall.de)